

Freiburg im Breisgau, den 2. Oktober 2008

Inhalt: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 2008. — Kollekte in den Allerseelengottesdiensten am 2. November 2008. — Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 31. Oktober 2007 (Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg – RkKiVBW).

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 361

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 2008

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Juni 2008 in Mainz Beschlüsse zur Strukturveränderung der Vergütungsregelungen, zur Vergütungserhöhung für die Jahre 2008 und 2009, zu § 3 Allgemeiner Teil AVR und zur Anlage 21 zu den AVR gefasst.

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse ist in den Heften 15/2008, 16/2008 und 17/2008 der Verbandszeitung „neue caritas“ veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 29. September 2008

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 362

Kollekte in den Allerseelengottesdiensten am 2. November 2008

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für das Wiedererstarken der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Möglichkeit erbitten wir bei gegebener Gelegenheit

(Gottesdienst, Pfarrblatt) ein empfehlendes Wort für das wichtige Anliegen der Kollekte. Der **Kollektenertrag ist ungekürzt** in einer Summe spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den *Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Konto-Nr. 7404040841, Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01*, mit dem Vermerk: „Allerseelen-Kollekte 2008“ zu überweisen.

Renovabis ist bereit, nähere Auskünfte zu erteilen: Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (0 81 61) 53 09 - 53, Fax: (0 81 61) 53 09 - 44, spenden@renovabis.de, www.renovabis.de.

Im kommenden Jahr wird die Erzdiözese Freiburg Gastgeber für die bundesweite Eröffnung der Pfingstaktion von Renovabis sein (2./3. Mai 2009). Die Spendenbereitschaft für Osteuropa ist in unserem Erzbistum erfreulich hoch. Deswegen sind wir eingeladen, auch durch die Allerseelenkollekte ein Zeichen der verlässlichen Solidarität zu setzen.

Mitteilung

Nr. 363

Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 31. Oktober 2007 (Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg – RkKiVBW)

Am 31. Oktober 2007 unterzeichneten der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Günther H. Oettinger, sowie der Erzbischof von Freiburg, Dr. Robert Zollitsch, und der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, die Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg – RkKiVBW) nebst Schlussprotokoll. Nach Artikel 5 der Vereinbarung bedarf diese der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags von

Baden-Württemberg sowie der Zustimmung des Heiligen Stuhles. Sie tritt in Kraft, wenn das Land Baden-Württemberg und die Apostolische Nuntiatur in Berlin im Namen des Heiligen Stuhles ihre Zustimmung zum Vereinbarungsinhalt durch einen Notenwechsel erklärt haben.

Durch Gesetz zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg vom 8. Januar 2008 (GBl. für Bad.-Württ. S. 1) wurde seitens des Landes Baden-Württemberg dieser Vereinbarung sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage zugestimmt. Die Vereinbarung und das Schlussprotokoll wurden im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (S. 10 bis 12) veröffentlicht.

Durch Note des Apostolischen Nuntius in Deutschland an den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg vom 14. Juli 2008 erklärte der Heilige Stuhl seine Zustimmung. Der Austausch der Zustimmungsnoten fand am 14. Juli 2008 in Stuttgart statt.

Damit ist die Vereinbarung nebst Schlussprotokoll am 15. Juli 2008 in Kraft getreten.

Nachstehend wird der Wortlaut der Vereinbarung vom 31. Oktober 2007, das dazugehörige Schlussprotokoll sowie das Protokoll über den Notenwechsel vom 14. Juli 2008 bekannt gemacht.

Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 31. Oktober 2007 (Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg – RkKiVBW)

Zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, einerseits und der Erzdiözese Freiburg, vertreten durch ihren Erzbischof, sowie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, vertreten durch ihren Bischof, andererseits wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhles folgende Vereinbarung geschlossen:

**Artikel 1
Staatsleistungen**

- (1) Die dauernden Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben nach Maßgabe des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) dem Grunde nach gewährleistet.
- (2) Das Land zahlt der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart anstelle früher geleisteter Zahlungen für Zwecke des Kirchenregiments, der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anstelle anderer, früher auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhender Zahlungen einen Gesamtzuschuss.

- (3) Die Gesamtleistung beträgt für die Erzdiözese Freiburg
 - a) im Jahre 2007
24.241.900 (in Worten: vierundzwanzigmillionenzweihunderteinundvierzigtausendneunhundert) Euro
 - b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
24.621.500 (in Worten: vierundzwanzigmillionensechshunderteinundzwanzigtausendfünfhundert) Euro
 - c) ab 1. Januar 2010
25.527.600 (in Worten: fünfundzwanzigmillionenfünfhundertsiebenundzwanzigtausendsechshundert) Euro
- (4) Die Gesamtleistung beträgt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart
 1. als allgemeine Staatsleistungen
 - a) im Jahre 2007
24.338.100 (in Worten: vierundzwanzigmillionendreihundertachtunddreißigtausendeinhundert) Euro
 - b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
24.719.200 (in Worten: vierundzwanzigmillionensebenhundertneunzehntausendzweihundert) Euro
 - c) ab 1. Januar 2010
25.629.000 (in Worten: fünfundzwanzigmillionensechshundertneunundzwanzigtausend) Euro
 2. als Staatsleistung für das Wilhelmsstift in Tübingen und für die bischöflichen Konvikte in Ehingen und Rottweil
 - a) im Jahre 2007
1.057.300 (in Worten: einmillionsiebenundfünfzigtausenddreihundert) Euro
 - b) im Jahre 2008
1.083.700 (in Worten: einmilliondreiundachtzigtausendsiebenhundert) Euro
 - c) im Jahre 2009
1.105.400 (in Worten: einmillioneinhundertfünftausendvierhundert) Euro
 - d) im Jahre 2010
1.127.500 (in Worten: einmillioneinhundertsiebenundzwanzigtausendfünfhundert) Euro
 - e) im Jahre 2011
1.150.000 (in Worten: einmillioneinhundertfünfzigtausend) Euro
 - f) ab 1. Januar 2012
1.173.000 (in Worten: einmillioneinhundertdreiundsiebzigttausend) Euro
- (5) Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Landes nach dem 2. Halbsatz des Schlussprotokolls zum Badischen Konkordat zu Artikel VI Absatz 5 (staatliche Baupflichten) und entsprechende Baupflicht-

regelungen in den ehemals württembergischen und hohenzollerischen Landesteilen.

- (6) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab 1. Januar 2011 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Buchstabe c) und Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c) sowie ab 1. Januar 2013 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe f) entsprechend.
- (7) Der Gesamtbetrag der Staatsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen) Staatsleistungen – abgerundet auf den nächsten durch 10.000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu dem nach den Absätzen 3 und 4 jährlich zu zahlenden Betrag an die Kirchen ausgezahlt. Die Erzdiözese Freiburg verpflichtet sich, den daraus einzelnen Kirchenfonds und Pfründen zustehenden Anteil an diese weiterzuleiten. Eines Verwendungsnachweises bedarf es nicht.
- (8) Für eine Ablösung nach Maßgabe des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel 2

Gebührenbefreiung für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen

Die auf Landesrecht beruhenden Befreiungen und Ermäßigungen von Kosten, Gebühren und Auslagen bleiben den Diözesen und ihren Gliederungen in gleichem Umfang wie dem Land erhalten.

Artikel 3

Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diese Vereinbarung hinausgehende Rechte oder Leistungen gewähren, werden die Parteien dieser Vereinbarung gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen der Vereinbarung notwendig sind.

Artikel 4

Auslegung der Vereinbarung und Anpassung, Aufgabenübertragung

- (1) Die Parteien dieser Vereinbarung werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung

dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Parteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.
- (3) Überträgt das Land Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis zu den Kirchen berühren, wirkt es auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung hin.

Artikel 5

Zustimmungserfordernisse und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags von Baden-Württemberg sowie der Zustimmung des Heiligen Stuhles. Sie tritt in Kraft, wenn das Land Baden-Württemberg und die Apostolische Nuntiatur in Berlin im Namen des Hl. Stuhles ihre Zustimmung zu diesem Vereinbarungsinhalt durch einen Notenwechsel erklärt haben. Diese Noten sollen in Stuttgart ausgetauscht werden. Die Vereinbarung tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg und im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen ist diese Vereinbarung in dreifacher Urschrift unterzeichnet worden.

Geschehen in Stuttgart am 31. Oktober 2007

Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg
Günther H. Oettinger

Der Erzbischof von Freiburg
Dr. Robert Zollitsch

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart
Dr. Gebhard Fürst

SCHLUSSPROTOKOLL zur Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den katholischen Diözesen

Bei der Unterzeichnung der am heutigen Tage geschlossenen Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden:

Amtsblatt

Nr. 28 · 2. Oktober 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 28 · 2. Oktober 2008

Zu Artikel 1

Zu Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c

Der dort genannten Höhe der Staatsleistungen liegt eine angenommene Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson (Schlussprotokoll zu Absatz 6) im Jahre 2010 um 1,5 vom Hundert zugrunde. Sollte die tatsächliche Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 mindestens 2 vom Hundert betragen, so wird die dort genannte Höhe der Staatsleistungen um die sich aus der angenommenen Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 ergebende Erhöhung der Staatsleistungen vermindert und dieser Betrag entsprechend der Erhöhung der Besoldung im Jahr 2010 gemäß Schlussprotokoll zu Absatz 4 erhöht.

Zu Absatz 6

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungsamts für den höheren nicht-technischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 6, verheiratet, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]). Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den (Erz-) Bischöflichen Ordinariaten so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsleistungen hierdurch nicht verändert.

Stuttgart, den 31. Oktober 2007

Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg
Günther H. Oettinger

Der Erzbischof von Freiburg
Dr. Robert Zollitsch

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart
Dr. Gebhard Fürst

PROTOKOLL

Im Staatsministerium zu Stuttgart sind heute der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Günther H. Oettinger, und der Apostolische Nuntius in Deutschland, Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset, zusammengekommen, um die Noten zu der am 31. Oktober 2007 unterzeichneten Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie dem zugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage gemäß Artikel 5 dieser Vereinbarung auszutauschen.

Nachdem die Bevollmächtigung des Heiligen Stuhls für den Apostolischen Nuntius und die Noten vorgelegt sowie für richtig befunden worden sind, hat der Austausch stattgefunden.

Um dies urkundlich zu bestätigen, haben der Ministerpräsident und der Apostolische Nuntius dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen in Stuttgart in zwei Urschriften am 14. Juli 2008.

Für das Land
Baden-Württemberg

Günther H. Oettinger
Ministerpräsident

Für den Heiligen Stuhl

+ Dr. Jean-Claude Périsset
Apostolischer Nuntius
in Deutschland